



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 38/2013
8. November 2013

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| • Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 18.11.2013 | 2 |
| • Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Wuppertal Siedlung Gagfah am Klinikum - Bereich Robert-Koch-Platz - | 8 |
| • Bebauungsplan 1177 - Schwarzbach / Hügelstraße - | 17 |
| • Bebauungsplan 1136 V - Dreigrenzen (IKEA) - | 20 |
| • Bebauungsplan 1191 V - Kaiserstraße - | 27 |
| • Kommunalwahlen am 30.08.2009 – Wahl der Bezirksvertretung Cronenberg | 30 |
| • Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren | 31 |

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.



**Geschäftsführung
Hauptausschuss und Rat**

Es informiert Sie Anja Rohde

Telefon (0202) 563 66 36

Fax (0202) 563 84 64

E-Mail anja.rohde@stadt.wuppertal.de

Datum 07.11.13 09:00 Uhr

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu den öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Wuppertal ein.

| | | |
|-----------------------|------------------------|--|
| Hauptausschuss | Sitzungstermin: | Mittwoch, 13.11.2013, 16.00 Uhr |
| | Ort, Raum: | Rathaus Barmen, Sitzungssaal |
| Rat | Sitzungstermin: | Montag, 18.11.2013, 16.00 Uhr |
| | Ort, Raum: | Rathaus Barmen, Sitzungssaal |

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jung
Oberbürgermeister

I. Öffentlicher Teil

1 Haushalt

1.1 Haushaltsreden

1.2 Neugestaltung Döppersberg - 2. BA: Weiterführung des Projektes und
Sicherstellung der Finanzierung
Vorlage: VO/1002/13

1.2.1 Ratsbürgerentscheid zum Döppersberg-Umbau
Antrag der Faktion DIE LINKE. vom 10.10.2013
Vorlage: VO/0845/13

- 1.2.2 "Sonderprüfung der Kostensteigerungen beim Umbau Döppersberg durch das Rechnungsprüfungsamt"
Antrag der FDP-Fraktion vom 18.10.2013
Vorlage: VO/0994/13

- 1.2.3 Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 25.10.2013 zu VO/1002/13 - Fehleranalyse, Ehrlichkeit und Transparenz
Vorlage: VO/1051/13

- 1.3 Empfehlungen der Bezirksvertretungen zum Entwurf des Haushaltsplans 2014/2015
Vorlage: VO/0993/13

- 1.3.1 Weitere Empfehlungen der Bezirksvertretungen zum Entwurf des Haushaltsplans 2014/2015
Vorlage: VO/0993/13-Ergänzung

- 1.4 Empfehlungen der Fachausschüsse zum Entwurf des Haushaltsplans 2014/2015
Vorlage: VO/0997/13

- 1.5 Haushaltsplan 2014/2015, VO/0721/13
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 23.10.2013
Vorlage: VO/1037/13

- 1.6 Bürgerbeteiligung bei der Beratung des Haushaltsplanes 2014/2015
Vorlage: VO/1041/13

- 1.6.1 Bürgerbeteiligung bei der Beratung des Haushaltsplanes 2014/2015 (Ergänzung)
Vorlage: VO/1041/13 Erg.

- 1.6.2 Zweite Phase der Bürgerbeteiligung zum Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015
Vorlage: VO/1001/13

- 1.7 Beschaffung einer neuen Software für das Einsatzleitsystem der gemeinsamen Leitstelle der Feuerwehren Solingen und Wuppertal
Vorlage: VO/0820/13

- 1.8 Zweite Änderung der Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe
Vorlage: VO/0884/13

- 1.9 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 - 2021 für das Jahr 2014
Vorlage: VO/0727/13

- 1.9.1 3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 - 2021 für das Jahr 2014 - Kompromisszenario
Vorlage: VO/0850/13

- 1.10 1. Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015
Vorlage: VO/0998/13

- 1.10.1 2. Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015
Vorlage: VO/0999/13

- 1.10.2 (nur Rat)
3. Veränderungsnachweisung zum Haushaltsplan-Entwurf 2014/2015

- 1.11 (nur Rat)
Haushaltssatzung 2014/2015

- 1.12 Mittelfristige Finanzplanung

- 1.13 Stellenplan

- 1.14 Haushaltsplan 2014/2015
Vorlage: VO/0721/13

2 Fragestunde (nur Rat)

- 2.1 Finanzierung des Vereins wuppertalaktiv e.V.
Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 06.11.2013
Vorlage: VO/1066/13

3 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO (nur Hauptausschuss)

- 3.1 Bürgerantrag zum Thema: "Wuppertal-Nord: Schluss mit dem Ausverkauf"
Vorlage: VO/0821/13

4 **Fraktionsanträge**

- 4.1 Stellungnahme der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der WSW mobil GmbH zum Bürgerantrag zur Buslinie CE 62
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 21.10.2013
Vorlage: VO/1008/13

5 **Fraktionsanträge, die vom Rat zur Vorberatung verwiesen wurden (§ 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt)**

N.N.

6 **Ortsrecht**

- 6.1 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
Vorlage: VO/0885/13
- 6.2 1. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
Vorlage: VO/0887/13

7 **Haushaltsangelegenheiten**

- 7.1 Umsetzung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012-2021 – Stand zum 30.09.2013
Vorlage: VO/1035/13

8 **Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements**

- 8.1 Jahresabschluss des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal (GMW) für das Geschäftsjahr 2012
Vorlage: VO/1012/13

9 **Planverfahren**

- 9.1 Bebauungsplan 1066 - Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne)-
3. Änderung
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: VO/0663/13

10 **Baumaßnahmen**

- 10.1 Erneuerung des Straßenbelags in der Straße Schloßbleiche
Vorlage: VO/0842/13

11 **Allgemeine Vorlagen**

- 11.1 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Baches
Vorlage: VO/0764/13
- 11.2 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der
Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal über die Erteilung der
eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet Physiotherapie in NRW.
Vorlage: VO/0856/13
- 11.3 Zinserhöhung kommunaler Wohnungsbaudarlehen
Vorlage: VO/0861/13
- 11.4 Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Beschulung und der Erhöhung der
Zügigkeit eines Bildungsgangs
Bildungsgang "Elektroniker für Betriebstechnik"
Vorlage: VO/0867/13
- 11.5 Schenkung einer Engels-Skulptur durch die VR China
Vorlage: VO/1011/13
- 11.6 Annahme einer Schenkung in Form der Bauleistung "Denkmalgerechte
Restaurierung des Drei-Kaiser-Denkmal"
Vorlage: VO/1055/13
- 11.7 Soziale Stadt Oberbarmen-Wichlinghausen - Anpassung des intergreierten
Handlungskonzeptes
Vorlage: VO/1053/13
- 11.8 Private Investitionsflächen im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung
Döppersberg/Hauptbahnhof
Vorlage: VO/1056/13
- 11.9 RatsTV - Verlängerung der Pilotphase
Vorlage: VO/1064/13

12 **Gremienbesetzung / Benennung**

II. **Nichtöffentlicher Teil**

13 Beteiligung an der ersten NRW-Stadtanleihe
Vorlage: VO/1005/13

**Erhaltungs- u. Gestaltungssatzung der Stadt Wuppertal
Siedlung Gagfah am Klinikum
- Bereich Robert-Koch-Platz -
vom: 07.10.2013**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194), des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. S. 142) hat der Rat der Stadt am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt der Satzung

I. Abschnitt: Geltungsbereich, städtebauliche Ziele und Genehmigung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Städtebauliche Ziele
- § 3 Genehmigungspflicht

II. Abschnitt: Gestaltungsregelungen

- § 4 Fassaden
- § 5 Fassadenmaterialien
- § 6 Fenster und Türöffnungen
- § 7 Balkon und Loggien
- § 8 Dächer und Dachgestaltung
- § 9 Garagen und Freiflächen
- § 10 Grundstückseinfriedungen
- § 11 Antennen und Satellitenempfänger
- § 12 Baumallee entlang der Liebigstraße

III. Abschnitt: Regelungen zu Werbeanlagen

- § 13 Begriff Werbeanlage
- § 14 Gestaltungsgrundsätze für Werbeanlagen

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Ausnahmen und Befreiungen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Geltungsbereich, städtebauliche Ziele und Genehmigung

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gelände um den Robert-Koch-Platz, im Süden bis hin zur Liebigstraße zwischen Nr. 10 und Nr. 45, sowie die Verkehrsfläche im Abschnitt Liebigstraße Nr. 2 bis Nr. 8. Nördlich wird das Gebiet durch den katholischen Friedhof begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich ist als zeichnerische Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Folgende Straßen und Häuser befinden sich somit im Satzungsgebiet:

| | |
|-------------------|--|
| Robert-Koch-Platz | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 |
| Liebigstraße | 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45 sowie 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 |

§ 2 Städtebauliche Ziele

(1) Mit dieser Satzung soll das historische Stadtbild im Gebiet entlang der Liebigstraße und Robert-Koch-Platz als erhaltenswerter Teilbereich der Gagfah-Siedlung am ehemaligen Klinikum Barmen (heute: Helios Kliniken) in seiner städtebaulichen Eigenart und stadtgestalterischen Wirkung geschützt werden. Hierzu zählen die planmäßig angelegte Wohnbebauung, die Grünanlage Robert-Koch-Platz sowie die Platanenallee entlang der Liebigstraße. Die Entstehungszeit der Bebauung zählt zur wichtigen Barmer Stadterweiterung am Ende der Zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Entsprechend der ursprünglichen Straßenführung, der Platzbildung und der noch unveränderten Parzellenteilung soll dieser Bereich stadtgestalterisch erhalten werden.

(2) Der Bereich zwischen Schönebecker Straße und den heutigen Helios-Kliniken, wie Virchowstraße, Sudhoffstraße, Von Behring Straße, Liebigstraße und der Robert-Koch-Platz zählt zu den stadthistorisch wichtigen und in ihrer städtebaulichen Eigenart besonders erhaltenswerten Siedlungsbereichen. Geplant wurde er als Stadterweiterung für ein gehobenes Wohnviertel in der Nähe der Kliniken unter dem Titel „Schönebeck/ Unter Carnap“. Die Anordnung und Art der Gebäude zeugt von dem Siedlungsbau der damaligen Stadt Barmen zwischen 1928 bis 1930.

Die prägenden Merkmale der städtebaulichen Raumbildung, insbesondere die Ausgestaltung um den Robert-Koch-Platz gilt es zu erhalten. Das stadtgestalterisch bedeutsame Zusammenwirken von einheitlicher Heckenstruktur als Einfriedigung der tiefen Vorgärten, die gleichen Wohnbauten und der, wie eine gemeinsame Angerfläche erlebbare, Robert-Koch-Platz bilden diese stadtgestalterische Qualität. Die Baumallee entlang der Liebigstraße zwischen Liebigstraße Nr. 2 und Nr. 45 verleiht in Verbindung mit der Vorgartengestaltung dem Wohnquartier die besondere städtebauliche Eigenart, die es in dieser Qualität zu schützen gilt. Ebenso sollen die einheitliche Gebäudestruktur mit der charakteristischen Dachlandschaft und die Fassadengestaltung, teils mit Schlagläden an den Fenstern, langfristig gesichert werden. Das gilt insbesondere bei Änderungen der Fassaden- und Dachgliederungen, Materialwahl und Farbgestaltung, auch vor dem Hintergrund notwendiger energetischer Modernisierungsmaßnahmen.

§ 3 Genehmigung

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen der Neubau, Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Gleiches gilt für die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne dieser Satzung. Diese Genehmigungspflicht umfasst auch einen Teil der genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 65 BauO NRW, sofern sie die Intentionen dieser Satzung und deren Regulierungstatbestände berühren und wenn von dem jeweiligen Vorhaben eine optische Ein- oder Auswirkung auf den öffentlichen Raum ausgeht.

Da dies bei den folgenden, ansonsten genehmigungsfreien Bauvorhaben oder Baumaßnahmen nach § 65 BauO NRW nicht ausgeschlossen werden kann, unterliegen aus dem Katalog des § 65 - Genehmigungsfreie Vorhaben - Absatz 1 bis 3 BauO NRW (Stand 5.4.2013) folgende Baumaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt:

Aus § 65 Abs. 1 BauO NRW

Gebäude 1. Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume;

Bauteile 8a. Verkleidungen und Balkonbrüstungen,

8b. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m;

Einfriedungen, Stützmauern, Brücken

13. Einfriedungen bis zu 2,0 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über der Geländeoberfläche,

16. Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche;

Masten, Antennen und ähnlichen Anlagen und Einrichtungen

18. Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe von 10,0 m; und zugehörige nach der Nr. 9a zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden Anlage errichtet werden,
Der für § 65 Abs. 1 Punkt 18 BauO NRW bezeichnete Genehmigungsvorbehalt gilt ausschließlich wenn die Anlagen zum öffentlichen Straßenraum hin ausgerichtet werden.

Stellplätze, Abstellplätze und Lagerplätze

24. nicht überdachte Stellplätze, für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insges. 100 m²,

Werbeanlagen und Warenautomaten

33. Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach §13 Abs.3 Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1m,²
33b. Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung nach §86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen;

Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

- 41a. Zugänge und Zufahrten ausgenommen solche nach § 5 BauO NRW
42. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe,
44. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
a) Solarenergieanlagen in, an und auf oder Dach und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen.

Aus § 65 Absatz 2 BauO NRW

2. die Änderung der äußeren Gestalt durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen;
3. die mit Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

Aus § 65 Absatz 3 BauO NRW

5. Mauern und Einfriedungen

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Bauordnung einzureichen; Formulare können hierzu im Internet auf der Seite der Stadt Wuppertal heruntergeladen werden. Die Genehmigung der unter Abs. 1 genannten Maßnahmen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die bauliche Anlage erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann auch entstehen, wenn hierfür Baumfällungen im Straßenraum erforderlich werden.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

II. Abschnitt: Gestaltungsregelungen

§ 4 Fassaden

Bei Umbaumaßnahmen an den Gebäuden müssen die historische Fensteranordnung in der Fassade sowie der charakteristische Vorbau mit dem Balkon oberhalb des Erdgeschosses erhalten bleiben. Ausgenommen hiervon ist die Rückfront der Gebäude.

§ 5 Fassadenmaterialien

(1) Es sind nur verputzte Fassaden zulässig.

(2) Die Farbe der Putz- und Wandflächen ist an die Nachbarbebauung anzupassen, soweit sie sich nicht historisch dokumentieren lässt. Die Farbgebung gliedernder Elemente muss im Farbkontext der gleichen Farbgruppe angehören wie die Hauptfassadenfarbe.

§ 6 Fenster und Türöffnungen

(1) Fenster und Außentüren in den Gebäuden sind grundsätzlich entsprechend ihrer früheren architektonischen Gestaltung auszubilden, bzw. soweit möglich formgleich nachzubauen. Die ursprüngliche Sprosseneinteilung der Fenster mit einer vertikalen Mittelteilung und zwei horizontalen Teilungen, die das Fenster in der Höhe dritteln ist beizubehalten bzw. bei Erneuerungen wieder herzustellen.

Dies gilt nicht für die großen Fenster im eingeschossigen Vorbau (das sog. „Panoramafenster“).

Für die Farbgebung der Fenster (Rahmen und Flügel) sind nur weiße und hellgraue Farbtöne wie die RAL-Farbtöne RAL 9003 (Signalweiß), RAL 9010 (Reinweiß), RAL 9016 (Verkehrsweiß) sowie RAL 9002 (Grauweiß), RAL 7047 (Telegrau) und RAL 7035 (Lichtgrau) zulässig.



Walmdach mit Dachgaube
Beispiele der ursprünglichen Fensteraufteilung,

(2) Die Eingangstüröffnungen an den Gebäuden dürfen nicht verändert werden. Im Einzelfall ist eine Funktionsänderung des Hauszugangs zulässig, jedoch ist die bisherige Eingangssituation einschließlich Eingangstüre optisch und baulich zu erhalten. Alle Fensterrahmen und Fensterunterteilungen an einem Doppelhaus sind in Material- und Farbwahl einheitlich zu gestalten. Oberlichter und Teilverglasungen sind entsprechend der ursprünglichen Farbgebung beizubehalten. Ausnahmen gelten dann, wenn das jeweilige Fenster nicht vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden kann.

§ 7 Balkone, Loggien und Wintergärten

Zusätzliche Balkone, und Loggien sind an den Gebäuden zulässig, soweit sie sich in das städtebauliche Gesamtbild einfügen, in die Fassadengliederung eingebunden sind und sich der Gebäudegestaltung deutlich unterordnen, wobei die ursprüngliche Fassadengestaltung als Grundlage gilt. Ausgeschlossen sind zusätzliche Balkone oder Loggien sowie Wintergärten auf den eineinhalbgeschossigen Vorbauten an den Gebäudefronten parallel zum Robert-Koch-Platz sowie zur Liebigstraße.

§ 8 Dächer und Dachgestaltung

(1) Die Erscheinungsform der im Satzungsbereich prägenden, geneigten Dachformen (Walmdach mit Dachhäuschen) ist zu wahren und zu erhalten. Bei Neubau oder Umbauten hat sich die Dach-

form in die, durch die Nachbargebäude geprägte, nähere Umgebung einzufügen.

(2) Der untere Dachabschluss eines Gebäudes hat sich dem Dachabschluss des Nachbargebäudes anzupassen.

(3) Für neu zu errichtende ein- und zweigeschossige, untergeordnete Gebäudeteile, Nebengebäude und Garagen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können, sind Flachdächer und Pultdächer als Ausnahme zulässig.

(4) Dachaufbauten sind in Form von Zwerchhäusern und Gauben zulässig. Unterschiedliche Gaubenformen sind auf der jeweiligen Doppelhausdachfläche unzulässig. Sie müssen in Ausbildung, Proportion und Lage auf die Art und Gliederung der darunter liegenden Fassade bezogen sein und sich der Gesamtwirkung der Dachfläche unterordnen. Die Dachgauben der einzelnen Doppelhäuser sind in gleicher Höhe anzulegen. Bei überstehenden Dächern ist zwischen Gaube, als unterste Dachflächenkante, ein Abstand von zwei Dachpfannenreihen bzw. mindestens 0,50 m einzuhalten.

(5) Dacheinschnitte, Dachterrassen und Sonnenenergieanlagen (z.B. Sonnenkollektoren Photovoltaik) sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Die Dachflächen sind mit nicht glänzenden und unglasierten, grauen oder braunen Dachziegeln aus Ton oder Beton einzudecken.

§ 9

Garagen/ Carports, Garten- und Gerätehäuser

(1) Die Gestaltung von Garagenbauten und Carports, die vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, hat sich hinsichtlich der Farb- und Materialwahl an der Gestaltung des Hauptgebäudes zu orientieren.

(2) Der Standort für Garagenbauten und Carports muss so gewählt werden, dass der Vorgartenbereich als Fläche zwischen dem Gebäude und der straßenseitigen Einfriedung von diesen Bauten freigehalten wird.

(3) Gartenhäuser bzw. Gerätehäuser und Unterstände sind im Vorgartenbereich (§9 (2)) unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Aufbewahrungsunterstände für Müllgefäße.

§ 10

Grundstückseinfriedigungen

Für den Bereich um den Robert-Koch-Platz ist die heute vorhandene Heckenbepflanzung als räumlich wirksame Einfriedung zum Straßenraum hin zu erhalten. Bei Gartenrenovierungen, Modernisierungen oder Neuanlagen ist nur eine Bepflanzung mit Heckengehölzen als Einfriedung zur Straße hin zulässig. Ausnahmen bilden verschließbare Tore für den Hauszugang oder die Garagenzufahrt. Niedrige Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 0,80 m zum Schutz für Haustiere können hinter den Heckenpflanzungen an der dem öffentlichen Raum abgewandten Seite angebracht werden.

Entlang der Liebigstraße sind die überwiegend vorhandenen Zaunanlagen in Form von einzelnen Steinpfosten mit dazwischen gespannten Zaunelementen aus Holz oder Metall zu erhalten und zu sichern. Bei Neuanlagen ist das Grundprinzip (Steinpfosten in Kombination mit einem Zaunelement) beizubehalten.

§ 11 Antennen und Satellitenempfänger

Antennen und Satellitenempfänger dürfen nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dach- bzw. Fassadenfläche oder unter der Dachhaut angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Anlagen auf den Dachflächen hinsichtlich der Farbwahl die gleiche Farbe aufweisen wie die vorhandenen oder ggf. neu aufzubringenden Dachziegel. Die Anbringung von Satellitenempfängern (Schüsseln) an der straßenseitigen Fassade ist unzulässig. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit ist nur dann gegeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Empfang nur in diesem Bereich des Gebäudes möglich ist.

§ 12 Baumallee entlang der Liebigstraße

Die Platanenbäume als Baumallee entlang der Liebigstraße zwischen Nr. 2 u Nr, 45 sind zu im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 25 b BauGB (Baugesetzbuch) zu erhalten. Sollte ein Baum aufgrund nicht änderbarer Rahmenbedingungen (Straßenbauarbeiten/ Versorgungsleitungsmaßnahmen) entfernt werden müssen, so ist zeitnah und an gleicher Stelle eine adäquate Ersatzpflanzung durch den Verursacher vorzunehmen.

III. Abschnitt: Regelungen zu Werbeanlagen

§ 13 Begriff der Werbeanlage

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen der Außenwerbung als ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen sowie für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- Werbeanlagen, die anlässlich zeitlich begrenzter Veranstaltungen an der Stätte der Leistung angebracht werden. Dies gilt ebenso für zeitlich begrenzte kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u. ä. Veranstaltungen,
- Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
- Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden.
-

§ 14 Gestaltungsgrundsätze für Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen sich in Größe, Werkstoff, Farbe und Form sowie in ihrer maßstäblichen Anordnung dem Charakter der Straße und des Platzes und den dort prägenden Einzelgebäuden unterordnen.

(2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss angebracht werden. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente - Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebdreiecke, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen - nicht überdecken.

(3) Bei beleuchteten Werbeanlagen ist die Verwendung von Blinkwerbung / Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern und selbstleuchtenden (fluoreszierenden) Werbeanlagen unzulässig.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen - soweit in dieser Satzung geregelt- gestattet und Befreiungen zugelassen werden, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören und die Zielsetzungen dieser Satzung nicht gefährdet werden. Abweichungen von den die Baugestaltung betreffenden Vorschriften richten sich nach §§ 74a, 86 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 BauO NRW.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

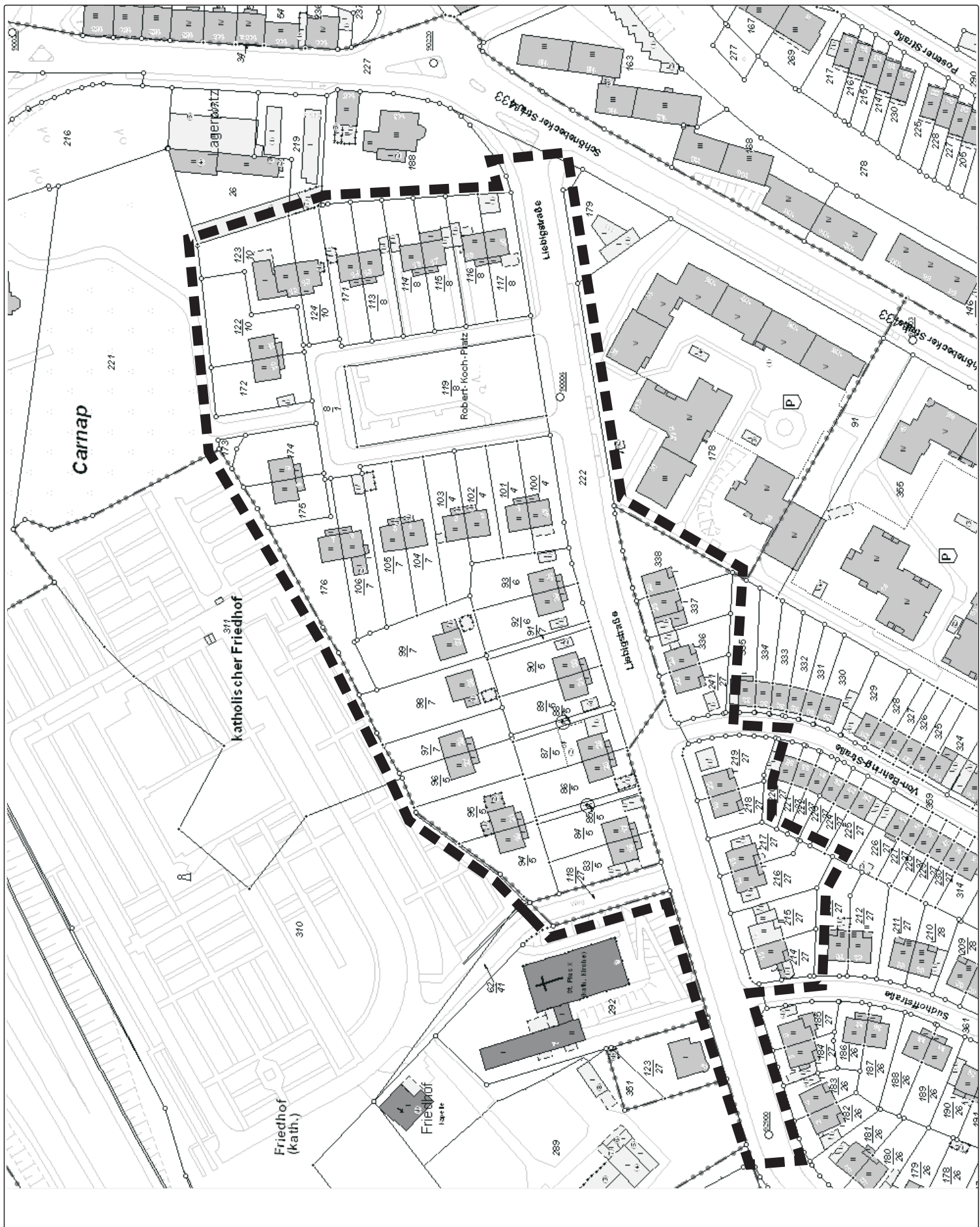
(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 dieser Satzung rückbaut oder ändert.

(2) Ebenso ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige bauliche Veränderungen vornimmt sowie eine genehmigungspflichtige Werbeanlage errichtet, anbringt oder ändert, ohne zuvor die erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben (§ 84 Abs. 4 Nr. 20 BauO NRW).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000.- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 07.10.2013

gez.

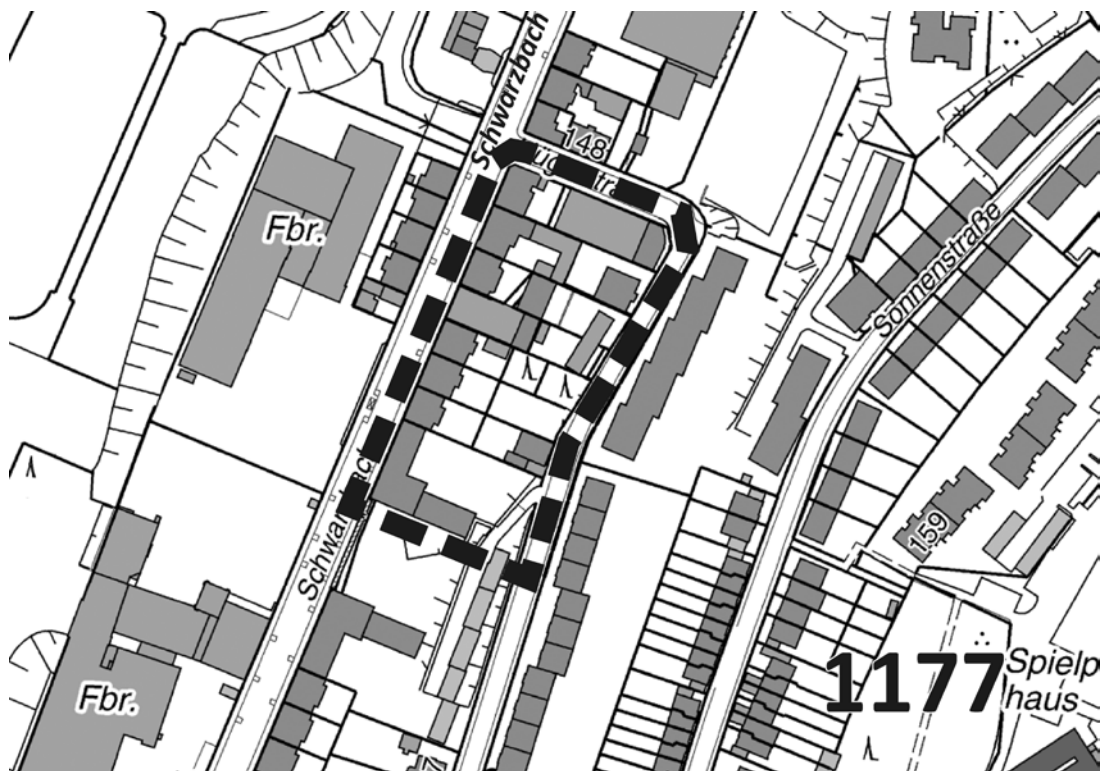
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 18.11.2013 bis 18.12.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 06.11.2013 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße – erfasst den Bereich zwischen der Straße Schwarzbach und der Hügelstraße von der Hausnummer Schwarzbach Nr. 132 bis Schwarzbach Nr. 118.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.



Planungsziel: Mit dem einfachen Bebauungsplan 1177 wird die Zulässigkeit von Wettbüros und AutomatenSpielhallen im Bereich Schwarzbach / Hügelstraße abschließend geregelt.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die

Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2 im Flur im Bereich des Raums C 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan 1177 ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan 1177 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 06.11.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.11.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Erneute öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 18.11.2013 bis 18.12.2013 einschließlich

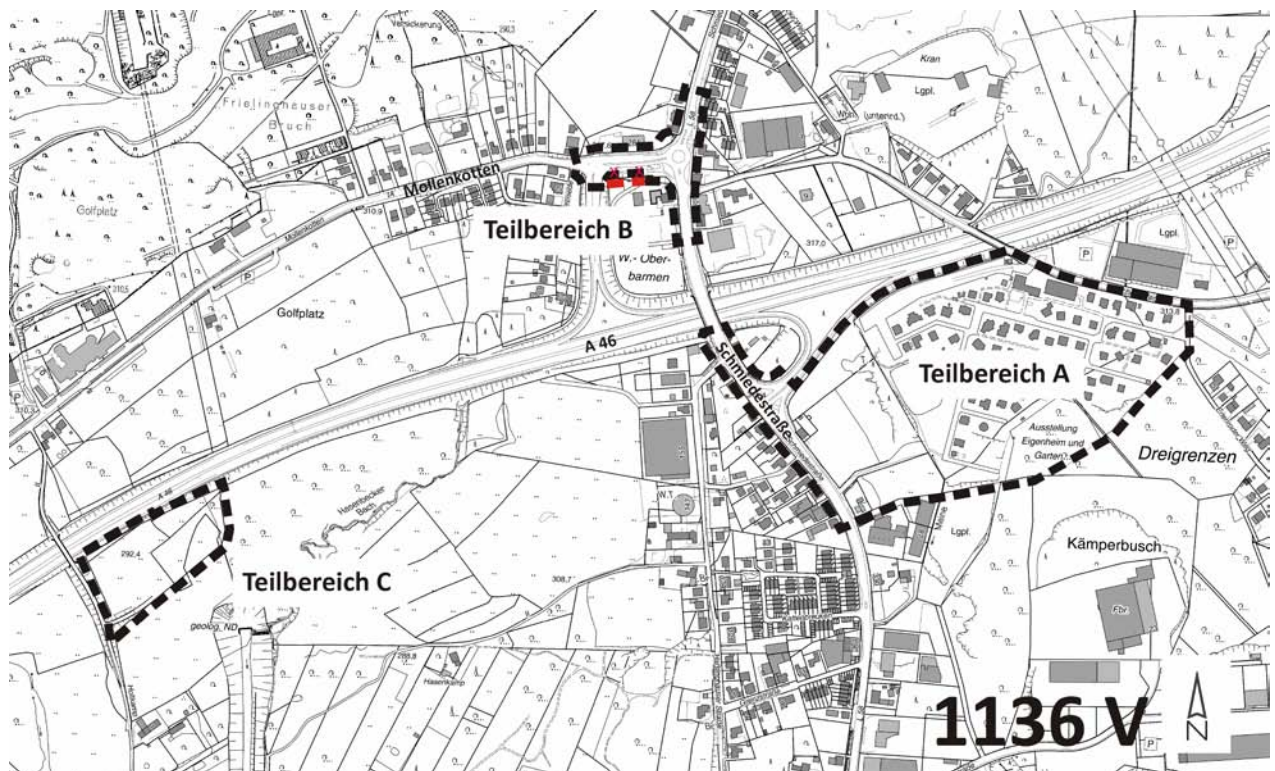
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 die erneute Offenlegung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1136 V – Dreigrenzen (IKEA) - beschlossen.

1. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1136 V – Dreigrenzen – umfasst die Planbereiche A, B und C. Der **Planbereich A** (Gemarkung Nächstebreck - Flur 394: Flurstück 14, 26, 35, 36 und 60 teilweise; Flurstücke 10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 30, 31 und 34 vollständig- Flur 389, Flurstück 60 teilweise) wird nördlich durch die A 46 und den Eichenhofer Weg begrenzt, östlich durch den Erlenroder Weg bis zum Wald, südlich vor der Bebauung durch den Wald in gerader Linie zur Schmiedestr. bis zur Hausnr. 83 führend, westlich einschließlich der Schmiedestr. bis in Höhe der Autobahnauffahrt endend;

der **Planbereich B** (Gemarkung Nächstebreck - Flur 390 Flurstücke 12, 31, 33, 78, 114 und 117 teilweise, Flurstücke 32 und 72 vollständig) umfasst die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Straße Mollenkotten / L 432 ab der Hausnr. 277 Richtung Osten inkl. des Bereichs des Knotens der Autobahnzu- und -abfahrt bis zum Kreisverkehrsplatz (KVP) / Schmiedestr sowie die Schmiedestraße vom KVP bis in Höhe der Hausnr. 51;

der **Planbereich C** (Gemarkung Nächstebreck - Flur 547 Flurstücke 41, 54, 60, 61 und 62) umfasst eine ca. 1,54 ha große Fläche südlich der A 46 und westlich der ehemaligen Bahntrasse (Tunnellage der Kohlenbahntrasse).

2. Die erneute Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1136 V – Dreigrenzen – einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die unter Punkt 1 beschriebenen Geltungsbereiche zu den Teilplänen A, B (einschließlich der geringfügigen Erweiterung) und C beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt. Begründung und Umweltbericht sind gemäß § 2a BauGB beigefügt.



Planungsziel: Schaffung von Planrecht für ein fachmarktbezogenes Einkaufszentrum.

Folgende Informationen über die Umwelt sind verfügbar:

Umwelt / Artenschutz

- Umweltbericht

Der Umweltbericht beschreibt die Auswirkungen des geplanten IKEA-Bauvorhabens auf die nächstgelegenen Schutz-, Wald- und Quellgebiete sowie auf die dort vorhandenen Tierarten. Eine Bestandsaufnahme und Datenbewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Bereiche Boden, Wasser, Klima, Lufthygiene, Mensch, Arten und Biotope, Stadtbild sowie zu Kultur- und Sachgütern ist ebenfalls Grundlage dieses Umweltberichtes. Darüber hinaus wurde unter anderem prognostisch untersucht, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung entwickeln könnte und wie sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich auf die Umwelt auswirken könnten. Die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung zu den Themenbereichen Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Mensch, Arten und Biotope sowie evt. erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Bestandteile dieses Umweltberichtes.

- Ökologische Kurzuntersuchung, Stand: 06/2010

Erste Einschätzung zum ökologischen Wert des Gebietes sowie Empfehlungen für weitere Untersuchungen. Bei den Artengruppen wurden insbesondere die Gruppe der Amphibien, Libellen und Avifauna (Gesamtheit aller in der Region vorkommenden Vogelarten) betrachtet bzw. die Bedeutung des Gebietes für diese Gruppen untersucht. Darüber hinaus wurde auch bezüglich der Fledermäuse eine erste Einschätzung abgegeben. Das Thema Wasser / Gewässer stellt einen weiteren Schwerpunkt dieser Kurzuntersuchung dar.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Stand: 08/2013

Untersuchung zu möglichen Eingriffen auf die Fortpflanzung und Ruhestätten streng geschützter Tierarten im Planungsgebiet.

Weitere hinzugezogene Quellen:

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: Stand: 09/2012

Internet-Adresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>

- Geoportal – Umweltdaten – Stadt Wuppertal, Stand: 09/2012
- Geoportal – Planungsdaten - Stadt Wuppertal, Stand: 08/2013

Internet-Adresse: <http://geoportal.wuppertal.de>

- Textliche und zeichnerische Darstellung des Regionalplans (GEP 99), Bezirksregierung Düsseldorf:
http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html Stand: 08/2013

Bodenuntersuchungen

- Baugrund- und Altlastenuntersuchung, Stand: 1988

- Bodenuntersuchungen auf Verunreinigungen / Sanierungsmaßnahmen, Stand: 31.03.1998

- Untergrunduntersuchung, Stand: 11.10.1996

- Geotechnischer Bericht zu den Untergrundverhältnissen, Stand: 27.07.2012

Ergebnisbericht einer Baugrunderkundung und Beschreibung der Baugrundverhältnisse sowie Untersuchung der gegebenenfalls vorhandenen umweltrelevant verunreinigten Altablagerungen.

- Erste Ergänzung zum geotechnischen Bericht, Stand: 08.08.2012

Wasser / Niederschlagsentwässerung

- Hydrogeologische Stellungnahme zu den „Meine-Quellen“, Stand: 07/2012

Untersuchung zur Klärung der Lage und Typisierung der „Meine-Quellen“ (incl. der Quellbereiche) und des Erlenroder Baches sowie Erkundung der Grundwasserverhältnisse zum „Ist-Zustand“. Darüber hinaus sollen die potenziell von dem geplanten Vorhaben auf die bestehenden Grundwasserverhältnisse ausgehenden Einflüsse identifiziert und die daraus ggf. resultierenden Veränderungen quantifiziert werden.

- Makrozoobenthosuntersuchungen Meine und Quellbereich in Wuppertal, Ergebnisse der Novemberuntersuchung 03.11.2012, Stand: 23.11.2012

Untersuchung über die im Gewässergrund vorkommenden wirbellosen Gewässertiere.

Verkehrsuntersuchungen

- Verkehrliche Untersuchung, Stand: 07/08/2012

- Ergänzung zum Verkehrsgutachten, Planzeichnungen, Stand: 09/2013

- Ergänzende Stellungnahme zur verkehrlichen Untersuchung vom August 2012, Stand: 07/2013

- Verkehrliche Untersuchung / Zwischenbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, Stand: 04/2012

Schall / Lärm / Luft

- Schalltechnische Untersuchung, Stand 07/2013

Aussagen über eine künftig mögliche Beeinträchtigung durch Verkehrs- und Gewerbelärm aus dem Projektgebiet auf die vorhandene Wohnbebauung beziehungsweise auf das Projektgebiet einwirkenden Emissionen.

- Luftschadstoffgutachten, Stand: 07/2012

Untersuchung eines Referenzzustandes (Prognose-Nullfall) sowie eines Planzustandes bei dem das Jahr 2013 als mögliche früheste Inbetriebnahme der geplanten Nutzung angesetzt wurde. Die Beurteilung erfolgte nach der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für die verkehrsbedingten Schadstoffe NO₂ und Feinstaub (PM₁₀, PM_{2.5}). Zur Ermittlung der Immissionen im Untersuchungsgebiet wurden mit dem Straßennetzmodell PROKAS die Emissionen des Verkehrs auf den berücksichtigten, bestehenden und geplanten Straßen sowie auf den geplanten Stellplatzanlagen berechnet.

- Handlungskonzept Klima und Lufthygiene, Stand 2000

Das Handlungskonzept Klima und Lufthygiene analysiert und untersucht im Wesentlichen folgende Punkte:

- Auswertung der vorhandenen Datenquellen
- Definition von Funktionen und maßnahmenorientierten Umweltzielen
- Bewertung der lufthygienischen und klimatischen Situation
- Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes
- Prognose zur Auswirkung von Planungsvorhaben

Weitere Verfahrensgrundlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 08/2013

Ziel des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist, die für dieses Vorhaben zu erwartenden natürlichen und vom Menschen beeinflussten Gegebenheiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufzunehmen und zu bewerten.

- Auswirkungsanalyse der GMA zum Einzelhandel – Ansiedlung IKEA – Stand: 09/2012

Untersuchung zu den möglichen wirtschaftlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen der Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses sowie eines Homeparks in Wuppertal-Nord.

- Stellungnahme zum veränderten Sortiments- und Verkaufsflächenkonzept eines IKEA Einrichtungshauses und eines Homepark in Wuppertal, Stand: 11/2012

- Ergänzungsgutachten zur Zuordnung der Sortimente Heimtextilien und Elektrogroßgeräte in der „Wuppertaler Liste“ vom Dezember 2012, Stand: 24.01.2013

- Ergänzende Stellungnahme zur Sortimentsdifferenzierung von Hausrat und Kunst, Stand 20.09.2013

- Stellungnahme zu Ersatz-Aufforstungsflächen, Stand: 13.04.2012

Eignungsuntersuchung von Ersatzarealen, die für den möglichen Wegfall bewaldeter Flächen zur Aufforstung infrage kommen.

- Visualisierung Sign-Tower Wuppertal, Stand: 08/2012

Sichtbarkeitsstudie über den geplanten Werbemast beziehungsweise Verkehrslenkungsturm sowie visuelle Auswirkungen auf das Umfeld.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die Begründung, der Umweltbericht, die weiteren umweltrelevanten Informationen, die in der Auflistung aufgeführten Gutachten sowie die bei diesem Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommenden DIN-Normen 45691 – Geräuschkontingentierung - und DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – liegen – aufgrund des Umfangs der Unterlagen - abweichend von der Auslegung des Planentwurfs im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der erneute Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem erneuten Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 06.11.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.11.2013

gez.

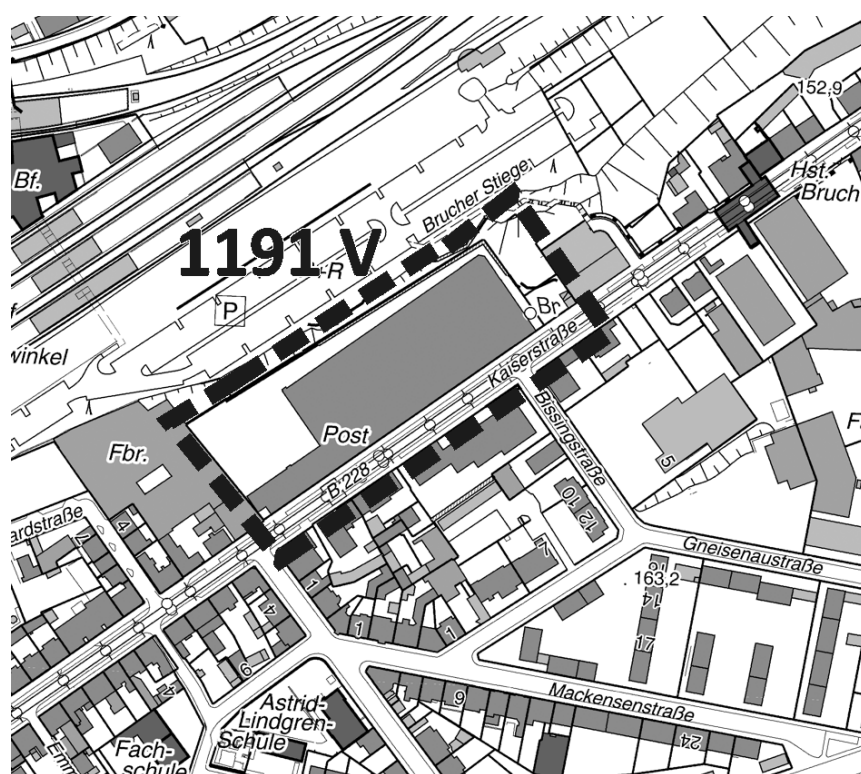
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 18.11.2013 bis 18.12.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 06.11.2013 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1191 V – Kaiserstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1191 V - Kaiserstraße - erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel die Grundstücke der Gebäude Kaiserstraße 39 und 41, einen geringen Teil der nördlich angrenzenden Böschungsfäche zur P+R-Anlage des Bahnhofs Vohwinkel sowie den südlich der Baugrundstücke befindlichen Abschnitt der Kaiserstraße. Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss in der Weise reduziert, dass die Böschungen zum Bahngelände jetzt außerhalb des Plangebietes liegen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB fortgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1191 V – Kaiserstraße – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Planungsziel: Städtebauliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Zentrum von Vohwinkel im Zusammenhang mit der geplanten Einzelhandelsnutzung eines ehemaligen Industriegebäudes an der Kaiserstraße.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 41B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die bei diesem Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommende DIN-Norm 4109 – Schallschutz im Hochbau – liegt abweichend von der Auslegung des Planentwurfs im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 18.11.2013 bis 18.12.2013 (einschließlich) schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1191 V ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1191 V des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 06.11.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 07.11.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU - für die Bezirksvertretung Cronenberg gewählte Bewerber,

Herr Helmut Hannert,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31.10.2013 wirksam werden. Der als Nachfolger unter der lfd. Nr. 10 benannte Bewerber, Herr Thomas Gaffkus-Müller hat auf sein Anwartschaftsrecht verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 11 der Reserveliste der CDU benannte Bewerber

Herr Dr. Klaus Ditgens,
geb. 1946 in Mönchengladbach
Obere Rutenbeck 97, 42349 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 5. November 2013

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez

Dr. Slawig
Stadtdirektor

104.12-70-140

21.10.2013/5064

004

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, werden mit Wirkung zum 01.12.2013 die nachfolgende Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Widmung:

- **Hermann-Ehlers-Straße**, der Bereich von der Einmündung Hermann-Ehlers-Straße (ggü. Haus-Nr.10) bis einschließlich des nord-östlichen Wendehammers bei Haus-Nr.27. Der Verbindungsweg von der Einmündung Hermann-Ehlers-Straße bei Haus-Nr.57 bis Haus-Nr.41 (Gemarkung Elberfeld, Flur 4, Flurstück 808 und Flur 5, Flurstücke 1505, 1625 und 1698).

Der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1080.

- **Weberstraße**, der Bereich von der Haus-Nr.35 in östliche Richtung bis zur Straße Grillparzerweg (Gemarkung Barmen, Flur 189, Flurstücke 54 und 56, Flur 193, Flurstück 129 und Flur 192, Flurstück 375).

Der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 793.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

| | | |
|-------|---|--|
| Wie? | Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548). <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i> | |
| | Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird | Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen |
| Wann? | Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i> | |
| Wo? | Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf | |

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, 25.10.2013

Der Oberbürgermeister
I. V.

gez. Meyer
Beigeordneter

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)